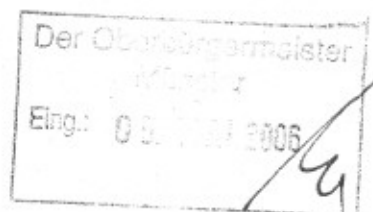




An den
Rat der Stadt Münster
z. Hd. Herrn Oberbürgermeister
Dr. Berthold Tillmann
Klemensstr. 10
48127 Münster



Münster, 04. Mai 2006

Widerspruch nach § 26 Abs. 6 Satz 2 GO für das Land NRW gegen die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens im Sinne § 26 Abs. 2 Satz 2 GO

Sehr geehrte Damen und Herren des Rates der Stadt Münster,

gegen die Entscheidung des Rates der Stadt Münster vom 05.04.2006, **zugestellt am 06.04.2006**, das Bürgerbegehren „Ja zum Südbad – Ja zum Hallenbad Handorf“ für rechtlich unzulässig zu erklären, legen wir Widerspruch ein.

Begründung:

Das Bürgerbegehren soll den juristischen Anforderungen nicht genügen.

Dazu weisen wir auf folgende Punkte hin:

1.

Der Rat begründet seine ablehnende Entscheidung mit der angeblichen Missverständlichkeit der Kostenberechnung. Konkret soll eine Kostenberechnung im Text des Bürgerbegehrens ganz fehlen. Zu dieser Auffassung gelangt der Rat, indem er die Wertung des Rechtsgutachters Prof. Beckmann übernimmt. Wir gehen davon aus, dieser habe möglicherweise die Auslegung des Bürgerbegehrenstextes falsch interpretiert, nachdem er ein vereinzelt, für eine Missverständlichkeit sprechendes Indiz im Wortlaut ausgemacht zu haben glaubte.

2.

Der Rat begründet seine ablehnende Entscheidung weiter mit einer angeblich fehlerhaften wirtschaftlichen Prognose. Zu diesem Ergebnis kommt er, indem er erneut einer unseres Erachtens fehlerhaften Einschätzung des begutachtenden Prof. Beckmann folgt. Dieser hält jegliche Abweichung von den Ergebnissen des wirtschaftlichen Gutachtens von „Wenzel Consulting“ für unzulässig. Diese Einschätzung ist rechtsfehlerhaft, da dem Bürgerbegehren ein anderes betriebswirtschaftliches Konzept für Betrieb und Sanierung der Bäder zugrunde liegt. Insofern hätten Kostenberechnung und Kostendeckungsvorschlag an anderen, für das Alternativkonzept passenden Maßstäben gemessen werden müssen (vgl. dazu auch unten 3.).

Der Kostendeckungsvorschlag des Bürgerbegehrens soll nicht realistisch sein.

Dazu weisen wir auf folgende Punkte hin:

1.

Der Kostendeckungsvorschlag orientiert sich an Erfahrungswerten aus anderen Städten, die Erfahrung in Sanierung und Unterhalt von Bädern, sowie dem effizienten und zeitgemäßen Einsatz von Energie und Personal haben.

2.

Die Kostenberechnung und der Kostendeckungsvorschlag wurde von einem Gutachter geprüft, aufgrund dessen Votum das Bürgerbegehren ins Leben gerufen wurde.

3.

Das Rechtsgutachten von Prof. Beckmann stützt sich unseres Erachtens nur auf die Quelle „Wenzel Consulting“. Um wirklich belastbare Aussagen über die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Sanierungs- und Betriebskostenkonzeptes machen zu können, hätte eine weitergehende Prüfung vorgenommen werden müssen.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Entscheidung vom 05.04.2006 zu berichtigen.

Für das Bürgerbegehren


Dirk Thölking


Dirk Lowens


Wilfried Sandbaumhüter